



Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst - Tirol
6464 Tarrenz • Hauptstraße 14
 Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75
 gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/003/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 11.04.2011 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll vom 21.02.2011, Nr. GR/002/2011

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll GR/002/2011 vom 21.02.2011 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: BERICHT BAU- UND RAUMORDNUNGS-AUSSCHUSS

TOP 3.1: Spielplatz Brenjur

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3.2: Wartehaus Bushaltestelle bei Wohnhaus Hauptstraße 70

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja und 1 Nein Stimme folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz wird das bestehende Wartehaus im Bereich vom Wohnhaus Hauptstraße 70 abtragen und ein neues, nach den abgeänderten Vorschlägen von Herrn Donnemiller Peter errichten. Der Fam. Höflinger wird hiermit die Zustimmung für die Errichtung einer Mauer an der südlichen Grenze mit einer Höhe von mehr als zwei Meter laut Plan erteilt.

TOP 3.3: Grenzmauer im Bereich von Wohnhaus Griesegg 26

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Herrn Zoller Franz, Eigentümer der Bp. .459 – vis a vis von seinem Wohnhaus Griesegg 26, wird hiermit die Verbauung von mehr als der Hälfte der gemeinsamen Grenze, mit einem Autounterstellplatz erteilt. Weiters wird Herrn Zoller die Zustimmung

mung für die Anbringung eines Sockels, in der Stärke von 5 cm, bei seinem Wohnhaus Griesegg 26 erteilt. Die Lage der Dachrinne darf nicht verändert werden.

TOP 3.4: Grundverkauf an Fam. Happacher im Bereich Gurgltaler Hof

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja und 1 Nein Stimme folgenden Beschluss:

Der Fam. Happacher wird eine Teilfläche der Gp. 432/15 im Ausmaß von ca. 150m² verkauft.

Der von einem Rechtsanwalt oder Notar erstellte Kaufvertrag und die entsprechende Vermessungsurkunde sind binnen zwei Monaten der Gemeinde Tarrenz vorzulegen. Die grundbücherliche Durchführung geht zu Lasten des Antragstellers. Der Kaufpreis ist bei Vertragsunterfertigung zur Bezahlung fällig.

TOP 3.5: Amtsgebäude: Außenanlagen & Sonstiges

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3.6: Förderungsrichtlinien für Photovoltaikanlagen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 11.04.2011 mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen, die im Zeitraum vom **01.01.2010 bis zum 31.12.2012** errichtet werden, beschlossen.

Richtlinien:

- 1) Gefördert wird die Errichtung von stationären Photovoltaikanlagen, das sind auf Gebäuden oder am Boden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung.
- 2) Die Förderhöhe beträgt € 80,00 pro kWp. Gefördert werden: Bei Gebäuden mit 1 – 2 Wohnungen max. 5 kWp je Wohnung, bei mehr als 2 Wohnungen max. 4 kWp je Wohnung. Gefördert werden: Bei Gebäuden mit 1 – 2 Firmen max. 5 kWp je Firma, bei mehr als 2 Firmen max. 4 kWp je Firma.
- 3) Die Förderung ist bei der Gemeinde Tarrenz zu beantragen.

An Unterlagen sind vorzulegen:

- a) Rechnungs- und Zahlungsnachweis sowie der Nachweis über die Leistung der Photovoltaikanlage in Kilowatt-Peak (kWp).
 - b) Prüfprotokoll
 - c) Sofern nach der TBO erforderlich: Baubehördliche Bewilligung bzw. Zusage.
- 4) Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage.
 - 5) Die Förderungsaktion gilt für Photovoltaikanlagen, die ab 01.01.2010 errichtet wurden. Sie endet am 31.12.2012.
 - 6) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

TOP 3.7: Schränke für Fahnen vom Kameradschaftsbund

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz und der Kameradschaftsbund schaffen für die zwei Fahnen vom Kameradschaftsbund zwei Fahnschränke an, die Kosten werden je zur Hälfte übernommen. Die Fahnschränke werden im Erdgeschoß vom Amtsgebäude, im Bereich des Zuganges zum Aufzug, montiert.

TOP 3.8: Lärmproblem und Vandalismus im Bereich Mehrzweckgebäude und Pavillon

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 4: FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

TOP 4.1: Änderung einer Teilfläche der Gp. 849 von Freiland in Sonderfläche § 47

Beschluss:

Nach Beratung über die Stellungnahme, die zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gp 849 eingegangen ist, beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja und 1 Nein Stimme, am vorliegenden Entwurf in unveränderter Weise festzuhalten. Es wird daher gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gp. 849 gefasst. Diese Teilfläche der Gp. 849 wird von Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2006 in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Geräteschuppen gem. § 47 TROG 2006 geändert.

TOP 4.2: Widmung von Freizeitwohnsitzen auf der Gp. 2721/10 - Putzengasse 2

Beschluss:

Es wird gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung am 11.04.2011 mit 12 Ja und 3 Nein Stimmen beschlossen hat, den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 2721/10 in Tarrenz – Dorf – Zusatz: Zulässigkeit eines Freizeitwohnsitzes (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom 13. April 2011 bis zum 13. Mai 2011 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung der Gp. 2721/10 im Ausmaß von rund 754m², von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2006, in Wohngebiet – 2 Freizeitwohnsitze zulässig, gem. § 38 Abs. 1 TROG 2006 vor. Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

TOP 5: Jungbürgerfeier

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), dass im Jahr 2011 für die Jahrgänge 1990/1991, eine Jungbürgerfeier abgehalten wird.

TOP 6: Halteverbot im Bereich Postautowendeplatz Strad

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Im Bereich Strader Straße, bei km 1.440 - Kreuzung beim Wohnhaus Strad Nr. 13, wird ein allgemeines Verbot für Halten und Parken beantragt.

TOP 7: Pachtverlängerung für die Gp. 50/1, Parkplatz hinter Amtsgebäude

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz und Fr. Michel Annemarie verlängern den Pachtvertrag für die Gp. 50/1 (Parkplatz hinter dem Amtsgebäude) für weitere 10 Jahre. Die Pacht läuft ab 01.01.2012. Der Pachtzins beträgt € 7.000,00 pro Jahr und wird wertgesichert.

TOP 8: Wasserleitung und Oberflächenkanal - Am Tasen 19 und 20

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz übernimmt, für die Erschließung der Wohnhäuser Am Tasen 19 und 20, die Materialkosten für ca. 70 lfm Wasserleitung (2" Schlauch), so wie 3 Straßeneinläufe und die dazugehörige Kanalleitung, außerdem stellt die Gemeinde Tarrenz eine Arbeitskraft bei.

TOP 9: Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht in EZ 1968

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz erklärt und bestätigt hiermit, dass das Vor- und Wiederkaufsrecht in EZ 1968 (KG Tarrenz) gelöscht werden kann und erteilt daher die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts zugunsten der Gemeinde Tarrenz, jedoch nicht auf ihre Kosten.

TOP 10: Zustimmung zur Übertragung von Teilwald-, Agrar- und Weiderechten

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen (einstimmig, GR Posch Otto erklärt sich für befangen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz erklärt und bestätigt hiermit die Zustimmung für die Übertragung der Teilwaldrechte in EZ 1187 (File Hubert), Nr. 3, Nr. 11 und Nr. 20, sowie die

Agrarrechte in EZ 1863, A2 Nr. 3 und die Weiderechte in EZ 1187 an Herrn Neuner Gebhard.

TOP 11: Zustimmung zur Beschilderung vom Fahrtechnikzentrum Driving Village

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 9 Ja und 6 Nein Stimmen folgenden Beschluss:

Herrn Doblander Armin wird die nachträgliche Genehmigung für die bereits errichtete Beschilderung vom Driving Village auf der Gp. 2231/1 versagt.

TOP 12: Antrag von Hr. Larcher Fidl auf Anpachtung einer Teilfläche der GP. 2261/12

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Herrn Larcher Fidl wird eine Teilfläche der Gp. 2261/12, im Ausmaß von ca. 180 m², zum Anerkennungsziens verpachtet.

TOP 13: Projekt: Ausbau Tegesweg

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinden Tarrenz, Nassereith und die Österreichische Bundesforste AG stellen beim Amt der Tiroler Landes Abteilung Agrar folgenden Antrag:

Die Gemeinden Tarrenz, Nassereith und die Österreichische Bundesforste AG beabsichtigen, den derzeitigen Tegesweg vom Mulistall bis zur hinteren Tarrentonalpe so weit als möglich zu verbessern bzw. auszubauen. Die derzeitige Situation ist folgende:

1. Der bestehende Weg wurde im vorderen Teil durch die Österr. Bundesforste errichtet, der hintere Teil wurde durch die Gemeinde Tarrenz errichtet und finanziert.
2. Die Erhaltung des Weges bis zur Tarrentonalpe ist durch eine privatrechtliche Übereinkunft mit unbefristeter Laufzeit zwischen der Gemeinde Tarrenz und den Österr. Bundesforsten geregelt.
3. Die Gemeinde Nassereith war am Bau des Weges nicht beteiligt. Betreffend Zufahrt zu den Alpen der Gemeinde Nassereith besteht eine privatrechtliche Übereinkunft mit Laufzeit bis 31.12.2011 zwischen der Gemeinde und den Österr. Bundesforsten.

Nachdem der Tegesweg den heutigen Erfordernissen keinesfalls mehr entspricht, die damals abgeschlossenen Vereinbarungen das heutige Verkehrsaufkommen nicht entsprechend berücksichtigen, haben sich die drei Antragsteller entschlossen, den Weg gemeinsam auszubauen, die damaligen Baukosten für den bestehenden Weg in gerechter Form zu bewerten und zu berücksichtigen, sowie die weitere Erhaltung auf Basis der Bruggerformel gemeinsam zu finanzieren.

Um dieses Vorhaben in die Tat umsetzen zu können, ersuchen die drei Antragsteller die Agrarbehörde um folgende Unterstützung:

- a) Unterstützung bei der Bildung einer Bringungsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Tarrenz, Nassereith und der Österr. Bundesforste AG.
- b) Unterstützung bei der Bewertung der bestehenden Weganlage, welche durch die ÖBF-AG und der Gemeinde Tarrenz in die Bringungsgemeinschaft eingebracht werden.
- c) Unterstützung bei der Berechnung der zukünftigen Erhaltungskosten auf Basis der Bruggerformel.
- d) Bekanntgabe des Sachbearbeiters der Agrarbehörde, der die geplanten Maßnahmen bzw. das notwendige Behördenverfahren betreut, damit die notwendigen Informationen übermittelt werden können.

TOP 14: Diverse Ansuchen

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Beschluss gefasst.

TOP 15: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 16: UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

TOP 16.1: Personalangelegenheiten

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) Herrn Kirschner Christoph mit der Leitung des Gemeindebauhofes zu betrauen.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.

***Der Bürgermeister
Rudolf Köll***

kundgemacht am: 13.04.2011

abgenommen am: 29.04.2011